

GR_GERICHTE KSK 2010 38 vom 7. Juli 2010

GR Gerichte, 2010-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2010 38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2010_38)

FR: GR_GERICHTE KSK 2010 38 du 7 juillet 2010

IT: GR_GERICHTE KSK 2010 38 del 7 luglio 2010

Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von Fr. 120.00 gehen zulasten der Gesuchsteller und sind mittels des beiliegenden Einzahlungsscheines innert 30 Tagen dem Bezirksgericht Imboden zu überweisen. Ausseramtlich haben die Gesuchsteller den Gesuchsgegner für seine Umtriebe mit Fr. 50.00 zu entschädigen.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

Beim vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren handelt es sich um ein summarisches Verfahren, in welchem lediglich über die Voraussetzungen für eine Vollstreckung auf dem Betreibungsweg befunden wird. Da der Rechtsöffnungsrichter über den materiellrechtlichen Bestand der Forderung nicht zu entscheiden hat und da die Beschwerde bereits aus den oben erwähnten Gründen abgewiesen werden muss, kann die Frage, ob A. tatsächlich die ihm vorgeworfenen Schäden verursacht hat und sein Badge folglich zu Recht gesperrt worden ist, offen gelassen werden. Die Vorinstanz hat diesbezüglich zu Recht festgestellt, dass sich in den Akten keine Dokumente befänden, aus welchen hervorgehe, dass A. für einen Sachschaden verantwortlich sei und demzufolge sein Badge zu Recht gesperrt worden sei. Diese Frage, welche übrigens - wie oben dargelegt - für das Verfallen der Konventionalstrafe aufgrund der summarischen Auslegung nicht von Bedeutung sein kann, wäre in einem allfälligen ordentlichen Prozess zu beantworten. Ebenso die Frage, ob – falls die Frage zu bejahen wäre – daraus ein Schadenersatz resultieren würde und wie hoch ein solcher allenfalls wäre.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und der Rechtsöffnungsentscheid der Vorinstanz zu schützen. Es sei aber noch bemerkt, dass es den Beschwerdeführern unbenommen bleibt, eine Klage im ordentlichen Verfahren mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Beweismitteln anzuheben (Art. 79 Abs. 1 SchKG). Ob sie mit einer solchen Klage durchzudringen vermögen, ist an dieser Stelle nicht zu beantworten und wird ausdrücklich offen gelassen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 150.- den Beschwerdeführern auferlegt (vgl. Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 GebV SchKG). In betriebsrechtlichen Summarsachen (Art. 25 Ziff. 2 SchKG) kann das Gericht der obsiegenden Partei auf Verlangen für Zeitversäumnisse und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Entscheid festzusetzen ist (Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG). Den notwendigen Aufwand hat der Beschwerdegegner nicht beziffert, weshalb die angemessene Entschädigung wie Seite 10 — 11 im vorinstanzlichen Verfahren nach Ermessen auf Fr. 50.- (inkl. MwSt.) festzusetzen ist.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.